

Gemeinsamkeiten und Unterschiede in evangelischem und römisch-katholischem Eheverständnis*

Anmerkungen zum Schlußbericht der Römisch-katholischen/
Lutherischen/Reformierten Studienkommission¹

VON HORST ECHTERNACH

Vorbemerkung

Die Ergebnisse der Studienkommission stellen eine kirchlich-ökumenische und eine theologische Zwischenbilanz dar. Sie spiegeln in vielem die Situation in unserem Lande wider – und es lohnt, sich mit ihnen zu beschäftigen. Natürlich werde ich nicht alle wichtigen Probleme erörtern können. Auch kann die breitgefächerte Diskussion darüber nur angeschnitten werden. Ich werde mich aber bemühen, einige der zentralen Fragen anzusprechen, auch neuralgische Punkte zu berühren – und dabei meine persönliche Überzeugung nicht zu verschweigen.

Soviel aber scheint mir sicher zu sein: Das Problemfeld der Ehe und insbesondere der Bereich der konfessionsverschiedenen Ehe ist von sehr hoher Bedeutung für uns alle – nicht nur für die Zukunft unseres Volkes und unseres Landes. Die Ehe und das, was sich im Partnerverhältnis der Eheleute abspielt, ist dabei der engere konzentrische Kreis für das, was in der Familie geschieht – und was darüber hinaus auf Volk, Kultur und die Menschheit wirkt.

I. Einige Daten zur Situation

Die Problematik konfessionsverschiedener Ehen und ihre Aktualität

Der Band „Ehe und Mischehe im ökumenischen Dialog“², der die internationalen und regionalen kirchlichen Beratungsergebnisse vorstellt, nennt in den ersten Zeilen Deutschland *das* „klassische Mischehenland“. Jedenfalls sind wir wie kaum ein anderes Land von dieser Problematik betroffen. Und deshalb sollten wir – schon aus seelsorgerlichen Gründen – mit

* Dieser Aufsatz ist die verkürzte Fassung eines Vortrages, den der Verfasser am 22. Mai 1984 während der „Studientagung für Familienseelsorger und Familienreferenten der Diözesen und Verbände“, veranstaltet von der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz im Kloster Oberzell bei Würzburg sowie – in verkürzter Form – als Gastlesung am 27. November 1984 vor der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien gehalten hat.

Nachdruck dafür eintreten, daß für die konfessionsverschiedenen Eheleute in unserem Lande geistlich und menschlich erträgliche Verhältnisse geschaffen werden.

Die Pfarrer in beiden Kirchen erfahren immer häufiger von der geistlichen Not, und sie stoßen dabei stärker als früher auf das Unverständnis von solchen Eheleuten, die als Christen ihre konfessionsverschiedene Ehe auch gerne und bewußt christlich führen wollen. Auf der anderen Seite muß aber auch festgestellt werden, daß offenbar immer mehr Glieder unserer Kirchen – gerade in den konfessionsverschiedenen Ehen – in ihrer christlichen Bekenntnisfreude und in ihrem Engagement vergleichgültigen.

Landesbischof Lohse, der Vorsitzende des Rates der EKD, hat bei der Begegnung mit dem Papst im Herbst 1980 in Mainz gesagt: „Wir leiden mit vielen Christen darunter, daß Ehen, die evangelische und katholische Partner in gemeinsamer Verantwortung vor Gott eingegangen sind und führen, oft nicht die kirchliche Anerkennung und seelsorgerliche Begleitung finden, die wir ihnen schuldig sind.“ In diesem Gespräch benannte Bischof Lohse auch konkret einige der neuralgischen und noch ungelösten Probleme, die für ein geistlich besseres Miteinander wichtig sind – vor allem die „ökumenischen Gottesdienste am Sonntagvormittag“ und das „gemeinsame Abendmahl“. An diese Begegnung knüpften und knüpfen sich nach wie vor große Erwartungen.

Ein Jahr später, im Herbst 1981, erschien zunächst die evangelisch-katholische Erklärung „Ja zur Ehe“ und kurz darauf kamen die „Gemeinsamen kirchlichen Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien“ heraus. Schon bei dem „Ja zur Ehe“, einem für mein Empfinden guten, notwendigen und auch hilfreichen Wort, wurde sogar in der konservativen und in der kirchlichen Presse sehr nachdrücklich die Frage nach den „konfessionsverschiedenen Ehen“ gestellt. So schrieb der Rheinische Merkur/Christ und Welt: „... konfessionsverschiedene Ehepaare ... sind enttäuscht ... sie kommen in der Erklärung nicht vor ...“

Erst recht erfuhren die „Gemeinsamen Empfehlungen“ eine kritische Kommentierung. So hieß es in einem Beitrag, den der wissenschaftliche Mitarbeiter am Konfessionskundlichen Institut Rüdiger Bieber verfaßt hatte: Das gemeinsame Wort offenbare „die ganze Hilflosigkeit, die immer noch gegenüber Mischehen vorherrscht und ihnen die Anerkennung versagt ... Statt vorwärtsweisende Impulse zu geben, werden die jetzt und heute drängenden Fragen und Leiden ... in die Zukunft abgeschoben ... Warum hat sich die evangelische Kirche auf diese gemeinsame Empfehlung

eingelassen? ... Nun hat die katholische Kirche einen Joker in der Hand, den sie gegenüber allen kritischen Anfragen ... ausspielen kann“.

Wenn zunächst auch lediglich der Bereich der Seelsorge zu einer gemeinsamen Erklärung geführt hat, so sollte dies doch als ein erster Schritt gewürdigt werden. Ihm müssen weitere folgen. Schließlich geht es darum, auch hier die ökumenische Chance zu erkennen und wahrzunehmen. In der konfessionsverschiedenen Ehe kann die ökumenische Begegnung und gegenseitige Bereicherung so eng und intensiv wie sonst nirgends erlebt werden. Sie muß keinesfalls zu Desinteresse und Gleichgültigkeit führen. Immerhin sind die „Gemeinsamen Empfehlungen“ ein erster Schritt – und es kann hinter sie kein Zurück mehr geben.

Statistische Daten³

a) Eheschließungen in der Bundesrepublik

Was die absolute Zahl der standesamtlichen Eheschließungen bei uns betrifft, so ist – entgegen mancher Befürchtungen und Prognosen – festzustellen, daß nach wie vor gerne geheiratet wird. Im Jahr 1983 gab es 369 216 Eheschließungen, 2,2 % mehr als im Vorjahr, soviel wie seit acht Jahren nicht mehr.

b) Statistik der Trauungen

Die eben genannten standesamtlichen Registrierungen sagen natürlich noch nichts über den für uns wesentlichen Teil der Eheschließungen aus, die kirchlichen Trauungen. Hier zeigt die Statistik im Bereich der EKD:

- daß von 100 rein evangelischen Paaren 1978: 70; 1979: 69; 1981: 69 und 1982: 68 kirchlich getraut wurden;
- daß von 100 evangelisch-katholischen Paaren evangelisch getraut wurden 1978: 32; 1979: 31; 1981 und 1982 je 32;
- daß die Vergleichszahlen für katholische Trauungen im Jahr 1979 42 % betrug.

Für uns ist folgende Feststellung interessant: Von den konfessionsverschiedenen Paaren läßt sich konstant knapp ein Drittel von einem evangelischen Pfarrer trauen. Von einem römisch-katholischen Pfarrer werden prozentual etwas mehr Trauungen vorgenommen.

Eine Übersicht der gemeinsamen, der sog. ökumenischen Trauungen zeigte eine deutliche Zunahme.

Wir besitzen zwar keine verlässlichen Daten über den prozentualen Anteil an der Gesamtheit der Eheschließungen in der Bundesrepublik. Es lassen sich dafür aber folgende Zahlen mitteilen:

- evangelische Trauung unter Mitwirkung eines katholischen Pfarrers 1972: 3 240 (= 10,7%), 1979: 3 696; 1982: 3 859 (= 14,5%);
- römisch-katholische Trauung unter Mitwirkung eines evangelischen Pfarrers: 1972: 2 732, 1979: 3 239 und 1982: 3 383.

Soweit uns Zahlen vorliegen, wird von der Dispensmöglichkeit zunehmend Gebrauch gemacht. Es bleibt jedoch ein beträchtlicher Prozentsatz konfessionsverschiedener Ehen, die nach dem römisch-katholischen Ehe-recht ungültig sind: Allein rd. 22 400 Paare haben 1979 bei evangelischer Trauung keine Dispens beantragt und rd. 22 600 evangelisch-katholische Paare haben überhaupt nur standesamtlich geheiratet. Das Ziel der Mischehengesetzgebung, solche ungültigen Ehen möglichst zu verhindern, wurde offenbar nicht erreicht.

Bei der Entscheidung, in welcher Kirche die Trauung stattfinden soll, wurde überwiegend zugunsten der Konfession der Frau entschieden. Ein anderes Bild zeigt die Taufe von Kindern: Während von konfessionsverschiedenen Paaren die katholische Trauung – insgesamt gesehen – bevorzugt wird, nimmt der Prozentsatz evangelisch getaufter Kinder aus diesen Ehen spürbar zu: Waren es 1963 noch 41%, so waren es 1981 rd. 50%.

II. *Der Stellenwert des Römisch-katholischen/Lutherischen/Reformierten Dialogs auf Weltebene*

1. *Zur Aufgabe und zum Ziel*

Der Anlaß – und zugleich die Problemanzeige für dieses trilaterale Gespräch auf Weltebene wird in der Einleitung wie folgt angegeben: „Das Problem der konfessionsverschiedenen Ehen gründet letzten Endes in Verschiedenheiten des theologischen Verständnisses von Ehe.“⁴ Zum Ziel wird gesagt: „Das Bemühen ... sollte zur Überwindung der weltweiten Krise hinsichtlich Verständnis und Funktion der Ehe beitragen.“⁵

2. *Zum Verlauf*

Die Gespräche verliefen insgesamt, wie einer der Teilnehmer berichtet, „mühsam und zäh“⁶. Offenkundig wurde auch kaum etwas ausgeklammert, was an kontroversen Fragen beraten werden konnte. So gestaltete sich der Dialog zwar offen, aber auch außerordentlich kritisch.

Das Klima der fünf Sitzungen war unterschiedlich: Schon 1973 entwickelte sich bei der Sitzung in Basel die Verständigung über die Frage der „Unauflöslichkeit der Ehe“ derart schwierig, daß verschiedene Teilnehmer meinten, es sei besser, den Dialog für gescheitert zu erklären. Bei der nächsten Sitzung allerdings, 1974 in Straßburg, bewirkte der Beitrag der orthodoxen Berater eine „verheißungsvolle Bewegung in den Fronten“⁷. Das ist deshalb bemerkenswert, weil die Orthodoxen – und mit ihnen auch einige mit Rom unierte Ostkirchen! – in der Frage der Unauflöslichkeit eine ähnliche Position einnehmen wie die evangelischen Kirchen: Im Einklang mit den Lehren vieler Kirchenväter und mit der Berufung auf die „Unzuchtsklausel“ in Mt 19,9 erlauben sie im Falle von Ehebruch die Scheidung und Wiederverheiratung. Deren Argumente haben damals die katholischen Kommissionsmitglieder nicht wenig beeindruckt, so daß eine Fortsetzung der Arbeit wieder sinnvoll erschien.

Auf der Schlußsitzung 1976 in Venedig waren die Fronten aber wieder spürbar erstarrt. Es herrschte eine verhärtete Atmosphäre, als die Ergebnisse der Arbeit für den Schlußbericht zusammengetragen wurden. Möglicherweise ist dies nicht ohne Einfluß auf die Tonlage des Schlußberichtes und später dadurch auch auf die Reaktionen der Kirchen geblieben.

3. *Zum Schlußbericht und zur Auswertung*

Der Schlußbericht signalisiert auf der einen Seite „neue gemeinsame Einsichten“, auf der anderen stellt er aber auch unverminderte Spannungen fest – etwa in Fragen der Unauflösbarkeit und der kirchlichen Gesetzgebung. Das Begleitschreiben der drei Vorsitzenden, mit dem diese den erarbeiteten Text an die Leitungsgremien ihrer entsendenden Kirche sandten, spricht davon, daß „gemeinsame theologische Überzeugungen gefunden“ seien, „wenngleich in bestimmten Bereichen weiterhin Unterschiede bestehen“ geblieben sind. Eine Veröffentlichung, eine Hilfe zum Studium des Berichtes und eine gemeinsame Auswertung der Reaktionen auf den Schlußbericht wurden empfohlen.

Diese Auswertung wurde von einer Ad-hoc-Kommission, die vom 27.–31.10.1980 in Rom tagte, vorgenommen. Der gemeinsame Bericht darüber zeigt einerseits auf, daß eine beachtliche Annäherung im sakramentalen Verständnis der Ehe erreicht werden konnte – andererseits aber auch, daß die Reaktionen noch stark die ungelöste Problematik des Eheverständnisses widerspiegeln. Nun wird empfohlen:

a) Fallstudien anzufertigen;

- b) einen Dialog auf Landes- und Regionalebene durchzuführen;
- c) vorrangig zunächst die Fragen der gegenseitigen Anerkennung des Amtes und der Kirchen zu behandeln; sowie
- d) eine Studie über die nichttheologischen Faktoren zu erstellen.

Die „Reaktionen“ der Kirchen fielen recht unterschiedlich aus. Dieses ist verständlich. Auffällig, ja ungewöhnlich ist etwas anderes: Bis heute findet sich nirgends eine Erklärung dafür, daß unter den 38 Stellungnahmen – neben den 20 aus der römisch-katholischen, den 17 aus der reformierten Kirche – nur eine aus dem lutherischen Bereich eingegangen ist (aus Finnland). Liegt das möglicherweise an der in mancher Hinsicht größeren Nähe der lutherischen Lehre und Frömmigkeit zur Lehre und Frömmigkeit in der römisch-katholischen Kirche? Oder liegt dies daran, daß die Lutheraner Rücksicht auf die mehr charismatischen und freiheitlich orientierten Reformierten nahmen, von denen ohnehin bekannt war, daß sie kritisch votieren würden?

4. Zur Wirkung dieses Dialogs

Noch läßt sich für mein Urteil nicht abschätzen, welche Wirkungen dieser trilaterale Dialog hat und möglicherweise noch haben wird. Man sollte aber doch wenigstens einige Daten nennen:

- Der Leser der Dokumente und Berichte gewinnt den Eindruck, daß der Dialog zu dieser Zeit und in dieser Gesprächszusammensetzung an eine Grenze gekommen war. Eine weitere Annäherung war nicht zu erreichen. Es ist müßig, kirchenpolitische Vermutungen – wie Ansgar Ahlbrecht es tut⁸ – darüber anzustellen, woran dies gelegen haben mag.
- Was die Ergebnisse anderer nationaler und internationaler Gesprächsgruppen betrifft⁹, so ist folgendes anzumerken:
Im Vergleich mit anderen Gesprächen hat es den Anschein, als seien die Partner nirgendwo so gründlich bzw. grundsätzlich vorgegangen, wie bei diesem trilateralen Dialog auf Weltebene. Gespräche auf nationaler Ebene aber sind offenbar an anderer Stelle weitergekommen – zum Beispiel in der Schweiz oder im Elsaß, zunächst jedenfalls. Im Bistum Straßburg trug man durch die Ermöglichung einer sogenannten „eucharistischen Gastbereitschaft“ drängenden pastoralen Nöten Rechnung. Dort setzte der Bischof von Straßburg, Elchinger, eine Form, die sich praktisch schon weit verbreitet hatte, ganz offiziell in Kraft.
- Auch ist auf folgendes hinzuweisen: Bei der Welt-Bischofssynode 1980 in Rom erregte es Aufsehen, als der Präfekt des Einheitssekretariats, Kardinal Willebrands, darauf hinwies, daß bei Lutheranern und Refor-

mierten die Unterschiede im Blick auf die „Sakramentalität“ und die „Unauflöslichkeit“ der Ehe „zwar noch nicht völlig gelöst, aber doch so weit abgebaut“ sind, daß es nun an der Zeit sei, die Frage der Interkommunion weiteren Untersuchungen zuzuführen. Auf der gleichen Synode hat sich die (kath.) Nordische Bischofskonferenz, insbesondere Bischof Gran von Oslo, dahingehend ausgesprochen, daß Mischehen eine „ökumenische Chance“ seien, und die Anregung gegeben, daß auch nichtkatholischen Partnern in Mischehen die Kommunion gereicht werden solle, sofern der Glaube an die Eucharistie entsprechend dem katholischen Glauben sei.

- Auf der gleichen Synode hat der Erzbischof von Athen im Blick auf die Frage der „Unauflösbarkeit“ nachdrücklich auf folgenden Tatbestand hingewiesen: Für Katholiken in Griechenland sei das Fortbestehen eines „unzerstörbaren Ehebandes“ im Blick auf orthodoxe Ehepartner, die sich scheiden lassen und wieder heiraten könnten, geistlich außerordentlich beschwerlich. Allein die römisch-katholischen Partner dürften nicht wieder heiraten, sie bleiben gebunden.

5. *Summa*

Man kann nicht, wie es reformierte Nachrichtenagenturen verlautbart haben, davon reden, daß der römisch-katholische/lutherische/reformierte Dialog auf Weltebene „gescheitert“ sei. Man darf als Ergebnis auch nicht behaupten, er sei theologisch „in einer Sackgasse“ geendet. Die Gespräche müssen in jedem Falle weitergeführt werden, wenn auch wahrscheinlich anders – insbesondere nach den Regelungen von „Familiaris Consortio“.

III. *Anmerkungen zu vier wesentlichen Fragekomplexen*

Als 1970 die Aufgaben für das Dialogprogramm formuliert wurden, waren es schließlich vier Problembereiche, unter denen die Mischehenfrage beraten werden sollte: „Die Ehe als mitmenschliche Wirklichkeit“, die „sakramentale Wirklichkeit der Ehe“, die „Unauflösbarkeit der Ehe“ und die „kirchlichen Vorschriften“¹⁰. Diese Problembereiche sind zugleich die Überschriften der nun nachfolgenden Abschnitte. Dabei soll nicht das Beratungsergebnis erläutert oder gar kommentiert werden. Es sollen aber doch einige Anmerkungen und Hinweise gegeben werden, die m. E. aktuell sind und hilfreich sein können. Dabei freue ich mich, dies als lutherischer Theologe zu tun,

- einmal deshalb, weil die lutherische Resonanz auf das Gesprächsergebnis auffällig dürftig war – es hat lediglich die finnische Kirche reagiert,
- zum anderen aber auch, um damit zu unterstreichen, daß diese Gespräche nicht, wie es der reformierte Pressedienst in der Schweiz behauptet hat, abgebrochen seien, sondern daß sie weitergehen.

A) *Die Ehe als mitmenschliche Wirklichkeit*

1) Unter dieser Überschrift lassen sich *die Kapitel I und II des Schlußberichtes* mit den Bezeichnungen „Krise und Herausforderung“ und „Allgemeine Aspekte der Ehe“ zusammenfassen. In ihnen geht es zunächst einmal um eine soziologische, zeitgeschichtliche und geistige Bilanz unserer heutigen Ehesituation. Das zweite Kapitel weist schon sehr deutlich auf den Prozeß der laufenden Veränderung, auf die Bedeutung der Werte, der Wertsetzungen, der partnerschaftlichen Probleme sowie auf die Wechselbeziehungen zu Religion und Kirche hin.

Zum Stellenwert: Fragen wir nach dem Stellenwert dieses Schlußberichtes, so ist folgendes zu sagen: Anders als Dr. Hans Jörg Urban (KNA – Ökumenische Information vom 27. Juli 1978) bewerte ich diese Kapitel positiv. Er bemängelt, daß hier von einem „vortheologischen und nicht spezifisch christlich abgegrenzten Raum“ geredet werde, und empfiehlt, diesem Teil „keinen allzu großen Stellenwert zu geben“. Hier bin ich inhaltlich gegenteiliger Auffassung: Ich halte den theologischen Einstieg bei der mitmenschlichen Wirklichkeit, in der wir leben, für richtig und wichtig. Dennoch muß ich allerdings auch Kritik gegenüber der Dialogkommission anmelden: Gerade dieser Teil ist so wenig in den Gesamtzusammenhang eingebaut, daß er in der Tat beim Lesen wie ein „abkoppelbarer Vorspann“¹¹ wirkt – jedenfalls im Vergleich zu den theologischen Aussagen, die dann folgen. Diese Aussagen hätten nicht nur redaktionell, sondern auch theologisch – etwa mit Bezugnahme auf den ersten Artikel – besser zu den folgenden Aussagen ab Kapitel III geordnet werden müssen.

Zum Begriff der „Krise“: Dieser Begriff wird m. E. erheblich überzogen. Man hätte für mein Urteil weniger Dramatik, Angst und Sorge zum Ausdruck bringen, dagegen die Strukturen und Gefährdungen deutlicher und allgemeingültiger ansprechen sollen. Ich nenne hier nur Stichworte, die mir fehlen: Selbstverwirklichung, Hedonismus, mangelnde Opferbereitschaft, die geringe Leidenschwelle, die heute sehr schnell zu Trennungen führt etc.

2) Zur Seelsorge, Kapitel V des Schlußberichtes:

Diesen Abschnitt ordne ich bewußt unter das Thema „Die Ehe als mitmenschliche Wirklichkeit“. Denn Seelsorge gehört zur mitmenschlichen Ehwirklichkeit. Seelsorge bringt die theologische und geistliche Dimension ein.

Die Dialogkommission hat von sich aus, ohne daß dafür ein Auftrag vorlag, dem Thema Seelsorge ein eigenes Kapitel gewidmet. Dies finde ich gut. Ebenso begrüße ich es, daß in unserem Lande schon „Gemeinsame Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen“ erarbeitet und herausgegeben werden konnten, obgleich wir theologisch noch nicht so weit waren und sind, auch eine gemeinsame Basis theologischer Grundaussagen zu formulieren.

Immerhin haben wir die Schwierigkeit, in der die konfessionsverschiedenen Ehen leben, nun gemeinsam erkannt, und zwar

- als eine Tatsache der mitmenschlichen Wirklichkeit in unserem Lande und
- als eine seelsorgerliche Not, in der die betroffenen Eheleute und ihre Familien dringend der geistlichen Begleitung bedürfen.

Die Bemühungen, gerade hier aufeinander zuzukommen, müssen weitergehen – nicht zuletzt unter dem Gebot von Joh 17, dem hohenpriesterlichen Gebet.

Hier ist auch an das Gespräch vom Herbst 1980 in Mainz zwischen dem Papst und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erinnern, in dem ausdrücklich auch die Not der konfessionsverschiedenen Ehen, die Fragen der gemeinsamen Sonntagsgottesdienste und der gemeinsamen Kommunion angesprochen worden sind.

Es läßt sich heute beobachten, daß offenbar aus seelsorgerlicher Not heraus viele Gläubige und auch Priester zur „geistlichen Selbsthilfe“ greifen. Und dies tun sie in fast unvorstellbarem Umfang! Ich weiß davon, daß viele römisch-katholische Christen – nicht nur, aber insbesondere in Mischehen – an unseren evangelischen Abendmahlsfeiern, besser: an der Eucharistie in unseren Kirchen – teilnehmen, auch wenn wir (ich tue es jedenfalls, wo es möglich ist) sie auf die geistlichen Bedenken ihrer Kirche hinweisen. Aber ich weiß umgekehrt auch von evangelischen Christen, die, eingeladen oder auch ungefragt, an der Kommunion in katholischen Kirchen teilnehmen, ein großer Teil von ihnen vor allem im Schutz der Anonymität: Konfessionsverschiedene Paare wissen oft recht gut, wo und wie sie gemeinsam kommunizieren. Dazu bieten Großstädte oder auch Kirchen, die etwas entfernt vom Wohnort liegen, zahlreiche Möglichkeiten.

B) Die sakramentale Wirklichkeit der Ehe

1) Ausgangspunkt

Von den Beratungen der Dialogkommission zu diesem Gegenstand wird berichtet¹², man habe die bekannten Unterschiede – dafür die Stichworte „Weltlichkeit“ und „Sakrament“ – erst einmal stehenlassen und statt dessen versucht, zunächst eine gemeinsame Sicht im Verständnis der Ehe zu entdecken. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Überschrift des III. Kapitels im Schlußbericht zu verstehen. Es ging nämlich vor allem um „Das Verhältnis Christi zur Ehe“. Wahrscheinlich hat dann gerade diese thematische Konzentration zu den dann doch beachtlichen Annäherungen geführt.

Warum soll man nicht auch einmal methodisch einen solchen Weg einschlagen, statt wie üblich zunächst die dogmatischen Positionen auszubreiten und zu begründen? Das Thema eignet sich dafür; denn Gott ist ja schließlich nicht nur der Schöpfer, sondern auch derjenige, der in Christus die Eheleute in das – allerdings unerreichbare – Beispiel seiner Liebe hineinnehmen will.¹³ Dieser Weg war sinnvoll und zweifellos hilfreich. Nur muß dabei im Auge behalten werden, daß insbesondere die Schriftausage von Eph 5,32 für das Ganze der Heiligen Schrift, also gemessen an den vielen alt- und neutestamentlichen Aussagen über die Ehe, nur *ein* Aspekt der Bibel ist.

Zur „Weltlichkeit“ der Ehe ist zu sagen: Daß Luther die Ehe ein „weltlich Geschäft“, ein „weltlich Ding“, einen „weltlichen Stand“ genannt hat, steht außer Frage. Auch hat er sie bisweilen, wie es ähnlich ja auch Paulus ausdrückt, ein „Spital der Siechen“ genannt. Dies alles soll aber nur zum Ausdruck bringen, daß die Ehe für Luther und die Kirchen der Reformation zum weltlichen Stand – oder, um es mit der Zwei-Reiche-Lehre zu sagen, zum „Reich zur Linken“ bzw. zum „weltlichen Regiment“ gezählt wird. Das bedeutet aber, daß die Ehe als solche noch nicht zur eigentlichen „Heilsordnung“ zählt, sondern von ihr unterschieden werden muß. Dies schließt nicht aus, wie es ein lutherischer Teilnehmer an den Dialogberatungen formuliert, daß die Ehe eine Wirklichkeit sei, die es mit Christus zu tun habe und die deshalb nicht oberflächlich als ein „weltlich Ding“ angesehen werden dürfe.¹⁴

Inzwischen ist nämlich Luthers Verständnis von der Weltlichkeit der Ehe wissenschaftlich von Holsten Fagerberg aufgearbeitet worden. Danach steht für uns nun fest, daß im Verständnis Luthers dieser „weltliche Stand“

der Ehe im Grunde ein „göttlicher Stand“ ist. Weltlichkeit der Ehe bedeutet nach Luther vor allem, daß die Ehe a) nicht ein rechtfertigendes Gnadenmittel ist, daß sie b) aus der Schöpfungsordnung kommt, also eine Einrichtung Gottes für alle Menschen ist und c) daß die Konsenserklärung der Eheschließenden öffentlich geschehen müsse. Daß dies alles nicht der römisch-katholischen Lehre widerspricht, hat Peter Brunner in einer Untersuchung¹⁶ im einzelnen entfaltet.

2) *Zum Sakramentsverständnis*

a) *Zum Begriff*: Peter Brunner zeigt in der o. a. Untersuchung auf, daß der Sakramentsbegriff in der Zeit der Reformation noch gar nicht so eng gefaßt war, wie man bisweilen hört und liest. Das gilt für viele Vertreter im evangelisch-theologischen Denken bis heute. – Nach der „Apologie“ gibt es drei Sakramente, die Taufe, das Abendmahl und die Absolution; nach Peter Brunner kann man auch die Priesterweihe, bei uns also die Ordination, dazu zählen. Luther selbst hat mehrfach die Ehe ein Sakrament genannt.

Interessant und wichtig ist folgende Aussage aus der Apologie, einer unserer wichtigen lutherischen Bekenntnisschriften: „Doch wird kein verständiger Mann großen Zank darüber machen, ob sieben oder mehr Sakrament gezählet werden . . .“ – Auch ich selber könnte mich nicht auf eine Zahl von nur zwei Sakramenten, die einer Zahl von sieben gegenüberzustellen wäre, festlegen lassen. Für mich gehören Sakramente zu den zentralen Segenshandlungen, die die wesentliche Kraft Gottes für unser Leben vermitteln.

b) *Zum Grundverständnis des Sakramentes*: Nicht nur von wissenschaftlichem Wert, sondern auch geistlich hilfreich ist für mein Urteil die eben erwähnte Untersuchung des lutherischen Systematikers Peter Brunner. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es eigentlich nur ein Sakrament gebe, nämlich Christus. Dieser sei das eigentliche Mysterium, was ja auch theologisch weder in der katholischen Theologie noch bei uns ernsthaft bestritten wird. Unsere Sakramente seien auf das Grundsakrament, das Mysterium Christus, bezogen.

Es hat sich exegetisch herausgestellt, daß die Vulgata den griechischen Begriff „mysterion“ sehr willkürlich übersetzt: Achtzehnmal läßt sie das Wort stehen und achtmal überträgt sie es in den lateinischen Begriff „sacramentum“. An der für uns wichtigen Stelle Eph 5,32 wird mit „sacramentum“ übersetzt. Exegetische Gründe für diese Unterschiedlichkeit in

der Übersetzung sind nicht zu erkennen. – Möglicherweise aber hat die Anwendung des Sakramentsbegriffs auf die Ehe, die seit dem 12. Jahrhundert festgestellt werden kann und 1274 zum ersten Mal dogmatisiert wurde, darin eine Wurzel.

Die Konzilstexte des Zweiten Vatikanums liefern keine zusammenfassende Definition für das, was ein Sakrament ist. Auf diesem Konzil ist aber deutlich das heilsgeschichtliche Verständnis von „mysterion“ zum Durchbruch gekommen – und damit auch das Verständnis dafür, daß jedes einzelne Sakrament von dem einen Ursakrament, dem Mysterium Christi, abgeleitet werden muß.

3) *Ist die Ehe ein Sakrament?*

Nach Otto Semmelroth (Lexikon für Theologie und Kirche) gibt es unter den sieben Sakramenten durchaus eine Abstufung. Franz Böckle weist darauf hin, daß der Begriff „Sakrament“ in der heutigen katholischen Theologie nicht mehr „streng univok“ gebraucht wird. Er führt weiter aus: „Christus hat weder die Ehe als Institution eingesetzt, noch hat er einen Ritus gestiftet. Wenn die Reformationskirchen den Begriff des Sakraments nur auf Institutionen anwenden, die als solche von Christus gestiftet wurden, so müssen wir uns vom Streit um Worte abwenden und die Sache selbst befragen.“

Zur Beantwortung der Frage drei Daten:

- Die Pastoralconstitution über die Kirche „Lumen gentium“ zeigt, daß das Sakrament der Ehe eine Entfaltung des Ursakramentes darstellt, nämlich des in der Kirche vorhandenen Christumysteriums.
- Peter Brunner zeigt in seiner bereits zitierten Untersuchung auf, daß die Ehe für Luther ein „Abbild des Christumysteriums“ ist.
- Joseph Ratzinger führt zu Eph 5 aus, daß im Miteinander von Mann und Frau das Bundesgeheimnis von Christus und Kirche mit präsent sei.

Aufgrund dieser theologischen und glaubensmäßigen Übereinstimmungen kommt Peter Brunner zu der Überzeugung, daß in einem solchen Eheverständnis so viel Gemeinsamkeit vorhanden sei, daß auch für das Sakramentsverständnis der Ehe in der Sache nichts Kirchentrennendes mehr gesehen werden könne.

Diese Aussagen machen aber für mein Empfinden auch deutlich, daß es keine „besondere Ehegnade“ gibt, die eine besondere Erlösungskraft oder Heilskraft durch die Ehe vermittelt. Erlösung bringt vielmehr die eine, ungeteilte Gnade Gottes, die natürlich auch in der Ehe wirkt und wirken soll.

C) Die Unauflöslichkeit der Ehe

Die Frage der Unauflöslichkeit bzw. der Scheidung einer Ehe gehört zu den schwierigsten Fragen im Gespräch zwischen unseren Kirchen, nicht nur was die Theologie, die Exegese oder das römisch-katholische Kirchenrecht angeht, sondern auch, was unseren kirchlichen Auftrag, die seelsorgerliche Pflicht unserer Kirche, betrifft.

Für einen Lutheraner wie mich ist hier die sogenannte Zwei-Reiche-Lehre immer eine Hilfe: Das Scheidungsverbot gilt ohne jeden Abstrich und hat uneingeschränkt zu gelten – ebenso wie die Bergpredigtgebote, etwa das der Feindesliebe. Doch wissen wir, immer wenn wir realistisch die Ehe, die Schuld, die Unverträglichkeit sehen, daß wir mit menschlicher Kraft und menschlichen Mitteln diese Gebote Gottes nie voll verwirklichen oder gar durchsetzen können. Dies möchte ich der kritischen Bewertung von Dr. Hans Jörg Urban entgegenhalten, der sagt, „daß sich hier die Frage stellt, ob die Trennung von theologischer Einsicht und pastoraler Praxis legitim“ sei. Die pastorale Praxis ist unser Auftrag in der Wirklichkeit unserer ehelichen Lebensverhältnisse, wie sie nun einmal sind. Wir sollen heilen und helfen. Hier läßt sich mit „legitim“ und „leges“ nicht viel ausrichten.

Dennoch: Mir gefallen die Formulierungen in den Ziff. 30 und 31 des Schlußberichtes nicht recht. Wenn es dort heißt, daß Scheidung kein unüberwindliches Hindernis für eine andere christliche Ehe sei, die vielleicht der Einheit zwischen Christus und der Kirche besser entsprechen könne als die erste, dann ist das zu lapidar gesagt. Wenn solche Aussagen auch nicht völlig falsch sind, so werden sie doch dem nachdrücklichen Ernst des Scheidungsverbotes nicht gerecht. Auch kann man nicht so einfach sagen, wie es in Ziff. 30 geschieht, daß man die Zerstörung einer Ehe feststellen könne, wie man den Tod feststellt.

Deshalb muß noch einmal nachdrücklich auf die Verkündigung Jesu und damit auf die Erwartung einer lebenslangen Ehedauer hingewiesen werden: Auch unter schwierigen Verhältnissen soll eine Ehe durchgetragen werden. Wenn schon eine Trennung unumgänglich ist, sollte doch die Scheidung, wenn irgend möglich, vermieden werden. Theologisch ist dazu folgendes zu sagen: Das Gebot der Versöhnung und der Wiederversöhnung ist ein Grundgebot – und dieses sollte nicht außer Kraft gesetzt oder gar unmöglich gemacht werden.

Dies hat für Christen zu gelten. Das weltliche Recht muß zwar bei Ehe und Eheschließung die lebenslange Dauer der Ehe vor Augen haben und

sie, so gut es möglich ist, schützen. Es muß aber eine Scheidung, auch eine Wiederheirat ermöglichen.

Das Eheband: Was unsere nun einmal von Sünde und von Schuld durchzogenen Lebensverhältnisse betrifft, so könnte ich nicht von einem „unauflösbaren Eheband“ reden. Denn die Ehebindung ist, wie nicht nur Erfahrung, sondern auch alle geistlich-seelsorgerlichen Bemühungen zeigen, leider doch auflösbar. Natürlich gibt es auch dann noch weiterbestehende „Bindungen“: Zu ihnen gehört schon die Tatsache, daß wohl niemand einen Teil seiner Biographie einfach auslöschen kann (darauf weist auch die Ehescheidungsdenkschrift der EKD von 1969 hin). In der Regel bestehen darüber hinaus noch verschiedene andere Bindungen an die Ehe.

Wir können die Bindung, die in der Eheschließung eingegangen wird, nicht zu einem Gesetz oder zu einem Prinzip machen, das wir dann – gewissermaßen auf Gedeih und Verderb – auch als Kirche durchzusetzen hätten. Selbst die Bergpredigt, die Magna Charta Gottes, die uns zeigt, wie es sein soll, können wir nicht zum Gesetz, zur Grundlage eines Prinzipialismus machen. Das mindert die Geltung der Gebote Gottes nicht – wir werden auch immer versuchen müssen, ihnen so nahe wie möglich zu kommen. Doch erkennen wir gerade an ihnen, daß wir sie nicht in die Wirklichkeit umsetzen können, daß wir an ihnen schuldig werden, nüchtern gesagt: daß wir Sünder sind – und auf Vergebung angewiesen bleiben. Mit den Begriffen lutherischer Theologie gesprochen: Es läßt sich aus der Weisung Gottes, den Geboten im Reich der Rechten, leider auch mit noch soviel Anstrengung, mit Gesetz und Zwang nicht das Reich der Welt, das Reich der Linken, in Ordnung bringen.

Für unseren geistlich-seelsorgerlichen Auftrag als Kirche bedeutet dies, daß wir hier unsere Aufgabe weniger in der von „strengen Richtern“ sehen sollten, vielmehr haben wir zu verkündigen und zu helfen. Das heißt konkret: Menschen zu begleiten, ihre Schwierigkeiten wahrzunehmen, ihre Schuld zu sehen, ihnen zu helfen, wo es geht, zu heilen und, wo dies möglich ist, ihnen auch die Vergebung Gottes zuzusprechen.

Deshalb können wir auch als Kirche nicht einmal getauften Christen mit Gesetz und Sanktionsmitteln eine Scheidung oder eine Wiederheirat verbieten. Wir können sie auch nicht exkommunizieren. In diesem Zusammenhang möchte ich an den Antrag erinnern, der mit großer Mehrheit auf der letzten Bischofssynode in Rom angenommen wurde, daß nämlich ein „neues vertieftes Studium der Barmherzigkeit gegenüber wiederverheirateten Geschiedenen“ einsetzen sollte. Auch hat, wie ich erfahre, der Jesuit

Ebnet er eine Ausarbeitung vorgelegt, nach der die absolute Unauflöslichkeit kein unfehlbares Dogma darstellt.

D) Die kirchlichen Vorschriften

Mir ist durchaus bekannt, daß dieser Themenbereich in der Regel zu den umfangreichsten, beliebtesten und umstrittensten Diskussionsgegenständen bei allen Gesprächen über die konfessionsverschiedenen Ehen gehört. Ich möchte hier aber zu den Ausführungen im Schlußbericht keine weiteren Anmerkungen hinzufügen. Es genügen m. E. folgende Feststellungen:

- Der Codex Iuris Canonici von 1983 stellt gegenüber dem von 1917 einen deutlichen und für uns durchaus erfreulichen Fortschritt dar.
- Die katholische Gesetzgebung ist vor allem seit der Neuregelung mit „Matrimonia mixta“ von 1970 deutlich gemildert worden. Seitdem wurde sie aber kaum weiter aufgelockert.
- Es bleibt zu hoffen, daß die von der Dialogkommission gewünschte „Modifizierung der kirchlichen Rechtsnormen“ aufgrund der erzielten Übereinstimmungen nun auch in irgendeiner Weise erfolgen wird.¹⁶
- Es ist bedauerlich, daß es noch keine Generaldispens von der Genehmigung einer konfessionsverschiedenen Ehe gibt, sondern nach wie vor diese Genehmigung einzeln eingeholt werden muß – auch wenn von dem Dispensrecht großzügig Gebrauch gemacht werden soll.
- Etwas schwer verständlich bleiben uns – sowohl logisch wie auch theologisch – nach wie vor die Begründungen im Blick auf die sogenannte „Formpflicht“ sowie die Praxis und Argumentation der „Ehenichtigkeitserklärungen“, nach denen bestimmte Ehen rückwirkend vom Ehebeginn an aufgehoben werden können und auch werden, um wenigstens grobe Schwierigkeiten zu beheben, die durch eine Scheidung grundsätzlich nicht ausgeräumt werden können.

Schlußbemerkungen

- Wenn nun seit „Familiaris Consortio“ inzwischen auch manches fixiert und geregelt ist, was 1976 und 1980 noch in der Diskussion stand, so müssen doch sowohl diese Überlegungen und Gespräche wie auch unser geistliches Bemühen um die konfessionsverschiedenen Ehen weitergehen. Mindestens sollten wir in dem Raum der zugestandenen Ausge-

- staltung alles möglich machen, was die Mischehen zu tieferer christlicher Gemeinsamkeit führt, ja zu einer ökumenischen Chance werden läßt. Und wir sollten weitere Schritte vorbereiten helfen.
- Vor allem sollten wir – und das ist unsere seelsorgerliche Verantwortung – den Nöten der Menschen und unserem seelsorgerlich-geistlichen Auftrag gerecht werden, so gut wir können. Dazu gehört insbesondere, daß wir die Wirklichkeit der Ehen in unserem Lande mit Sünde und Schuld erkennen – und zu ihnen gemäß unserem Auftrag das Evangelium und auch die Vergebung Gottes bringen.
 - Es ist wichtig, daß wir als Kirchen gerade in diesen empfindlichen Fragen der konfessionsverschiedenen Ehen auch nach außen hin glaubwürdig bekunden, daß wir Christen sind und daß wir uns auch bemühen, im Rahmen unserer Möglichkeiten Schritte der Einigung zu finden. Sonst ist zu fürchten, daß immer mehr konfessionsverschiedene Ehen in das Niemandsland zwischen unseren Kirchen auswandern.

ANMERKUNGEN

- ¹ Die deutsche Fassung ist veröffentlicht in: Ehe und Mischehe im ökumenischen Dialog. Ökumenische Dokumentation IV, hrsg. von J. Lell und H. Meyer, Frankfurt 1979, S. 59-96.
- ² A.a.O., Ök. Dok. IV, Frankfurt 1979.
- ³ Vgl. Statistische Beilage Nr. 72 zum Amtsblatt der EKD, Heft 1, vom 15. Januar 1984 sowie W. Schöpsdau, Konfessionsverschiedene Ehe, Göttingen 1984, S. 64 ff.
- ⁴ A.a.O., Einleitung 3 b.
- ⁵ A.a.O., Einleitung 3 c.
- ⁶ Vgl. dazu: Harding Meyer in: „Lutherischer Weltbund Information“, 1/81, S. 6 f.
- ⁷ Vgl. dazu: Ansgar Ahlbrecht, ebd. S. 10 f.
- ⁸ Vgl. Ansgar Ahlbrecht, ebd.
- ⁹ Zusammengestellt in „Ehe und Mischehe im ökumenischen Dialog“, Frankfurt 1979.
- ¹⁰ Vgl. auch Einleitung zum Schlußbericht, Abschnitt 3 c.
- ¹¹ Vgl. Vorwort von Lell/Meyer des Bandes „Ehe und Mischehe“.
- ¹² Lell/Meyer, a.a.O., S. 12 ff.
- ¹³ Vgl. a.a.O., Ziff. 15.
- ¹⁴ A.a.O.
- ¹⁵ „Theologie der Ehe als ökumenische Aufgabe“, Göttingen, 1977 (KuD 1973).
- ¹⁶ A.a.O., Ziff. 94.